

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Mitteilungen

Vertrag zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Bundesministerium des Innern

Umbenennung des „Bundesgrenzschutzes“ in „Bundespolizei“

Bekannterweise ist der „Bundesgrenzschutz“ in „Bundespolizei“ umbenannt worden. Vor diesem Hintergrund sind im Vertrag und in den Anlagen neben dieser namentlichen Änderung auch die geänderten Bezeichnungen von zuständigen Behörden der Bundespolizei zu berücksichtigen.

Mit Wirkung zum 1. April 2006 ist deshalb der Vertrag einschließlich der Anlagen entsprechend angepasst worden. Nachstehend ist eine Gegenüberstellung der wichtigsten geänderten Be-

zeichnungen abgedruckt. Auf eine vollständige Veröffentlichung des Vertrages wird wegen dieser redaktionellen Änderungen verzichtet. Der zum 1. April 2006 neu konzipierte Vertrag ist auf der Homepage der KBV unter www.kbv.de (Rechtsquellen/sonstige Kostenträger) eingestellt. Auf Wunsch kann den Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten von der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung ein Ausdruck des Vertrages zur Verfügung gestellt werden.

Bekanntmachungen

Streiche	Setze
Bundesgrenzschutz	Bundespolizei
BGS	BPOL
Arzt im BGS	Polizeiärztin/-arzt
Polizeivollzugsbeamten(innen) im Bundesgrenzschutz	Polizeivollzugsbeamte(innen) der Bundespolizei
PVB im BGS	PVB
Grenzschutzpräsidium	Bundespolizeipräsidium
Heilfürsorge BGS	Heilfürsorge der BPOL
Abrechnungsstelle Bundesgrenzschutz	Abrechnungsstelle Bundespolizei
AstH/BGS oder ZAstH/BGS	AstH/BPOL
Bundesgrenzschutzdirektion	Bundespolizeidirektion
BGS DIR Dez IV	BPOLD Sb 36-1
LÄD	Leiterin/Leiter Ärztlicher und Sicherheitstechnischer Dienst (LÄSD)

Anlage 1 zum Vertrag

Postanschriften der Leiterinnen/Leiter Ärztlicher und Sicherheitstechnischer Dienst/der Leiterin/des Leiters Sanitätsdienst/der Leiterin/des Leiters Ärztlicher Dienst/Abrechnungsstelle Heilfürsorge Bundespolizei

1. Ärztlicher und Sicherheitstechnischer Dienst Bundespolizeipräsidium Nord

Postfach 11 24
24569 Bad Bramstedt

2. Ärztlicher und Sicherheitstechnischer Dienst Bundespolizeipräsidium Ost
11055 Berlin

3. Ärztlicher und Sicherheitstechnischer Dienst Bundespolizeipräsidium Mitte
Postfach 12 22
34227 Fulda

4. Ärztlicher und Sicherheitstechnischer Dienst Bundespolizeipräsidium Süd
Postfach 40 07 12
80707 München

5. Ärztlicher und Sicherheitstechnischer Dienst Bundespolizeipräsidium West
Bundesgrenzschutzstraße 100
53757 Sankt Augustin

6. Sanitätsdienst Bundespolizeiakademie
Schwartauer Landstraße 1–5
23554 Lübeck

7. Ärztlicher Dienst Bundespolizeidirektion
53754 Sankt Augustin

8. Abrechnungsstelle Heilfürsorge Bundespolizei
53754 Sankt Augustin

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses

über eine Änderung der BUB-Richtlinie in Anlage B (Nicht anerkannte Methoden): Laserinduzierte interstitielle Thermotherapie (LITT)

vom 18. Oktober 2005

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2005 beschlossen, die Anlage B der Richtlinie zur Bewertung medizinischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (BUB-Richtlinie) in der Fassung vom 1. Dezember 2003 (BAnz. 2004 S. 989), zuletzt geändert am 20. September 2005 (BAnz. S. 16 166), wie folgt zu ändern:

I. In der Anlage B „Methoden, die nicht als vertragsärztliche Leistungen zulasten der Krankenkassen erbracht werden dürfen“ wird folgende Nummer angefügt

„43. Laserinduzierte interstitielle Thermotherapie (LITT)“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 2005

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess